

Nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-AbfG):

Entsorgung von Kältemitteln und Ölen

Meinolf Gringel, Essen

Der QSK (Qualitätssiegel Kältemittelentsorgung e. V.) hat sich in der Kälte und Klimabranche durchgesetzt und ist bekannt. Zweck dieses Vereins ist es, den Schutz der Umwelt vor nachteiliger Auswirkung bei der Entsorgung von Arbeitsstoffen aus geschlossenen Kälteanlagen zu fördern. Dieses Ziel hat der Gesetzgeber branchenübergreifend erkannt und mit der Einführung des Entsorgungsfachbetriebs sollen für die unterschiedlichsten Bereiche diese Ideale erreicht werden.

Probleme treten auf, wenn die gleichen formalen Anforderungen an den Altauverwerter und den Kälteanlagenbauer gestellt werden. Mit dem Qualitätssiegel Kältemittelentsorgung war die Kälte- und Klimabranche in einer Vorreiterrolle, die sie leider nicht davor bewahrt, die Zeichen der Zeit anzuerkennen, und die branchenübergreifende Lösung des Entsorgungsfachbetriebs anzustreben.

Die IKET GmbH (Institut für Kälte-, Klima- und Energietechnik in Essen) hat als Technische Überwachungsorganisation ein Konzept speziell für die Anforderungen der Kälte und Klima Fachbetriebe erstellt. Hiermit wird eine Zertifizierung mit einem vertretbarem Aufwand möglich.

Die Zertifizierung zum Entsorgungsfachbetrieb ist zwar keine Voraussetzung für die Durchführung abfallwirtschaftlicher Tätigkeiten – sie ist freiwillig wie die Öko-Auditierung –, doch bleibt den in der Abfallwirtschaft tätigen Unternehmen

aus wettbewerblichen Gründen kaum die Alternative, sich als Entsorgungsfachbetrieb *nicht* zertifizieren zu lassen.

Nun sind Kälte- und Klima-Fachbetriebe nicht ausschließlich in der Abfallwirtschaft tätig, sie führen aber die abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten „Einsammeln und Befördern von Kältemitteln und Ölen“



durch. Hierbei sind sie bei kleinen Mengen als „Erzeuger“ und beim Absaugen von großen Mengen als „Entsorger“ einzustufen.

Die Abfallerzeuger sind zivil- und strafrechtlich hinsichtlich ihrer Sorgfaltspflicht verpflichtet, den Entsorgungsgang ihrer Abfälle zu verfolgen (die Verantwortung für den Abfall er-

zum Autor

Dipl.-Ing. Meinolf Gringel,
Sachverständiger für Kälte- und Klimatechnik bei der IKET GmbH, Essen



licht nicht bei Übergabe an einen Entsorger; siehe BGH-Urteil vom 2. 3. 1994). Dieser Pflicht ist Rechnung getragen, wenn man sich eines Entsorgungsfachbetriebs bedient.

Who is who? Wer darf, wer muß?
IKET-Geschäftsführer Norbert Krug und Technischer Geschäftsführer Dr. Christian Hainbach versuchen, dem Fotografen an der Flipchart die Unterschiede zwischen Abfallerzeuger, Entsorger, Entsorgungsfachbetrieb, eigenem Abfall, fremdem Abfall, Abfalltransport < 2000 kg (ohne Nachweis) und Abfalltransport > 2000 kg (mit Nachweis) zu erklären. Das war schwer



Schaltet der Abfallerzeuger bei der Entsorgung einen Entsorgungsfachbetrieb ein, hat er seiner Sorgfaltspflicht Genüge getan. Der Entsorgungsfachbetrieb soll damit die Entsorgung für den Abfallerzeuger rechtssicherer machen; er soll aber durch die Gewährleistung von Mindeststandards auch die Überwachung für die Behörden erleichtern.

Somit sichert sich der Kälteanlagenbetreiber ab, indem er einen Entsorgungsfachbetrieb mit dem Absaugen von Kältemitteln und Ölen beauftragt. Zum Beispiel wird die öffentliche Hand in Bayern nach einem Interview mit Dr. Thomas Goppel, Umweltminister des Freistaates Bayern (Umwelttechnik, Februar 1997), Vorbildfunktion übernehmen und bei öffentlichen Aufträgen Entsorgungsfachbetriebe beauftragen.

Der Abfallerzeuger muß sich nach höchst Richterlicher Rechtsprechung vergewissern, daß sein Abfall tatsächlich ordnungsgemäß entsorgt wird. Er handelt fahrlässig und verletzt seine Sorgfaltspflicht, wenn er sich nicht überzeugt hat, daß der Abfallentsorger den Abfall auch wirklich entsorgen kann und darf. Um hier Rechtssicherheit zu schaffen, wurde im Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (s. § 52 KrW-/AbfG) der Entsorgungsfachbetrieb eingeführt.

Was ist ein Entsorgungsfachbetrieb und wie wird man einer?

Entsorgungsfachbetrieb ist, wer berechtigt ist, das Gütezeichen einer anerkannten Entsorgungsgemeinschaft zu führen, oder einen Überwachungsvertrag mit einer technischen Überwachungsorganisation abgeschlossen hat, der eine mindestens einjährige Überprüfung einschließt (§ 52 Abs. 1 KrW-/AbfG). Mindestanforderungen werden an die Fachkenntnisse gestellt, der Nachweis der persönlichen Zuverlässigkeit und einer ausreichenden Haftpflichtversicherung wird gefordert, und Anforderungen an Geräte und Ausrüstungen sind festgelegt (Entsorgungsfachbetriebeverordnung EfbV vom 10. 9. 1996).



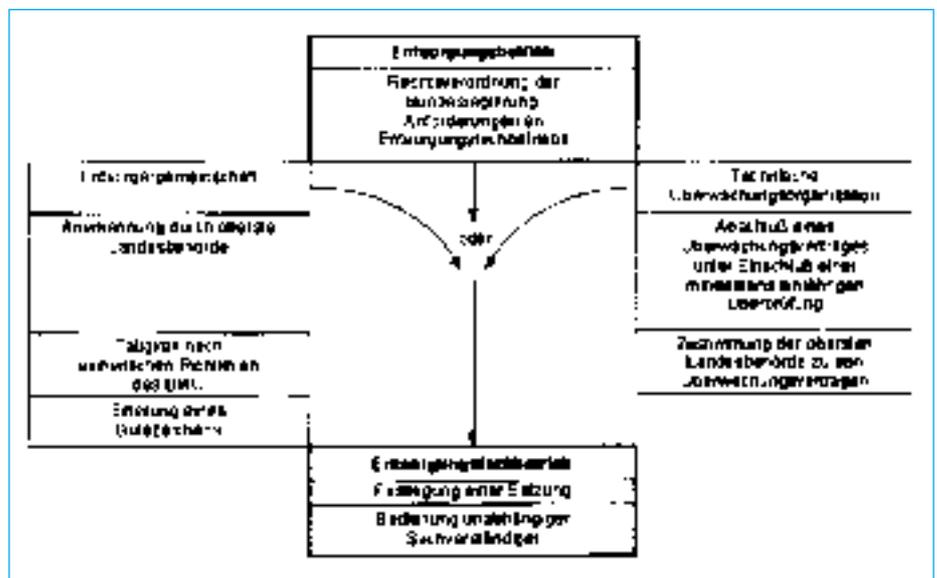
Überwachsungszeichen der IKET GmbH

Entsorgungsgemeinschaft ist eine Vereinigung von abfallwirtschaftlich tätigen Betrieben im Sinne des § 2 Abs. 1 EfbV oder Unternehmen mit Betriebsteilen im Sinne des § 2 Abs. 2 der EfbV, in der Anforderungen an die Organisation, die Ausstattung und die Tätigkeit ihrer Mitgliedsbetriebe sowie an die erforderliche Zuverlässigkeit, Sach- und Fachkunde der Inhaber und der im Betrieb beschäftigten Personen festgelegt sind und die Überwachungszertifikate und Überwachungszeichen an Mitgliedsbetriebe verleihen kann.

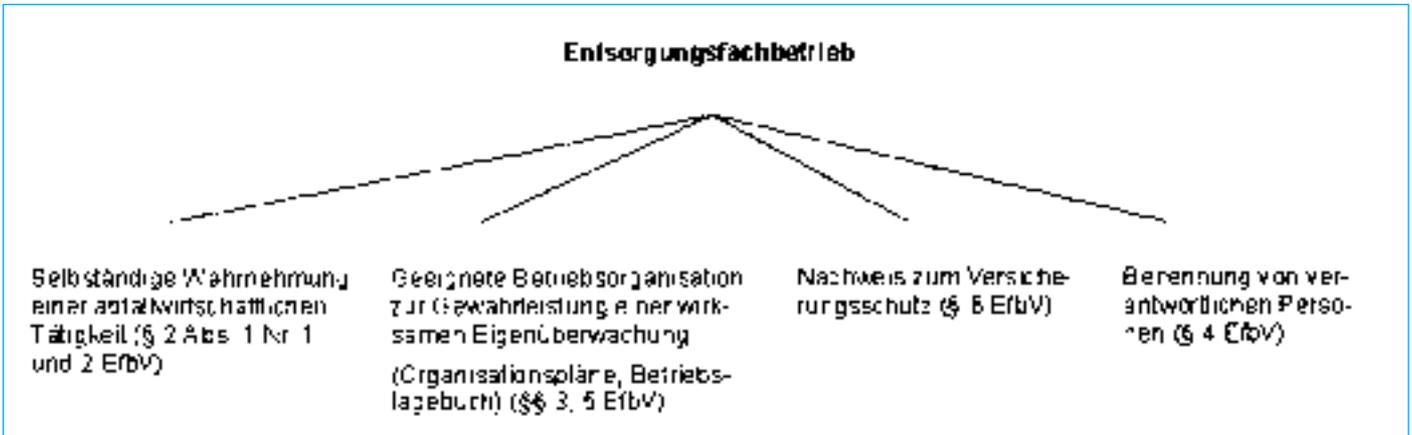
Die Entsorgungsgemeinschaft bedarf der Anerkennung der für die Abfallwirtschaft zuständigen – meistens – obersten Landesbehörde. Die Anerkennung gilt für die Bundesrepublik Deutschland. Die Anerkennung ist zu erteilen, wenn die Entsorgungsgemeinschaft die in der Entsorgungsgemeinschaftenrichtlinie genannten Anforderungen an ihre Tätigkeit erfüllt und Beschränkungen des Wettbewerbs nicht zu besorgen sind.

Entsorgungsfachbetrieb kann nach § 2 EfbV ein Betrieb werden, der

1. gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen oder öffentlicher Einrichtungen Abfälle einsammelt, befördert, lagert, behandelt, verwertet oder beseitigt,
2. aufgrund seiner organisatorischen, personellen und technischen Ausstattung in der Lage ist, eine oder mehrere der unter 1 genannten Tätigkeiten selbstständig wahrzunehmen und
3. hinsichtlich einer oder mehrerer der in Nummer 1 genannten Tätigkeiten die in der Verordnung genannten Anforderungen an Organisation, Ausstattung und Tätigkeit sowie an die Zuverlässigkeit, Fach- und Sachkunde des Inhabers und der im Betrieb beschäftigten Personen erfüllt.



Der Weg zum Entsorgungsfachbetrieb auf Grundlage des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) wird hier dargestellt



Zu erfüllende Kriterien eines Entsorgungsfachbetriebs

<p>§ 191 WHG</p> <p>definierte Sachbetriebe, physische Tätigkeiten wie Einbauen, Aufhängen, Inspektieren, Instandsetzen und Reinigen von AHS Anlagen</p> <p>Überwachungsvertrag mit Standortüberwachungsmaßnahmen nach § 26 WHG, Fachkundenschein</p> <p>mindestens zweijährliche Überprüfung Umfang durch Sachverständigen organisieren bzw. Fachbetriebe in 14 Ländern geregelt</p> <p>alternativ</p> <p>Mitglied einer Interessengleichschicht der Wirtschaftszweig-Organisation</p>	<p>§ 52 KrW-/AbfG</p> <p>Tätigkeiten wie Einräumen, Beladern, Lagern, Behalten, Vorwarten, oder Besorgen von Abfällen</p> <p>Überwachungsvertrag mit Technischer Überwachungsorganisation</p> <p>mindestens jährliche Überprüfung Zustimmung durch oberste Landesbehörde, Fachbetriebe VO des Bundes</p> <p>alternativ</p> <p>Mitglied einer Bundesrechtlichen Interessengemeinschaft</p>	<p>Vergleich der Fachbetriebeigenschaften nach § 52 KrW-/AbfG und § 191 WHG</p>	<ul style="list-style-type: none"> ● Schulungen zur Sach- und Fachkunde, ● Transport von Kältemitteln und Ölen, ● Genehmigungspraxis von Füllanlagen, ● Prüfung des Versicherungsschutzes, ● Kältemittel- und Öllagerung, ● Zertifizierung zum staatlich anerkannten Entsorgungsfachbetrieb.
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Der QSK und die IKET GmbH haben das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz umgesetzt

Der QSK und die IKET GmbH haben das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz für die Kälte- und Klimatechnik umgesetzt. Ab sofort können die Mitgliedsbetriebe in Fragen der Kältemittelentsorgung die an die neue Gesetzgebung angepaßten Dienstleistungen des QSK in Anspruch nehmen. Insbesondere bietet sich hier die Zertifizierung zum staatlich anerkannten Entsorgungsfachbetrieb an.

Das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz hat einen neuen Qualitätsbegriff in der Entsorgungsbranche geprägt, den Entsorgungsfachbetrieb. Diese Anerkennung bringt bedeutende Vorteile für die Unternehmen, hinsichtlich genehmigungsrecht-

licher Vereinfachungen, Wettbewerbsfähigkeit und Rechtssicherheit. Mit der seit Oktober 1996 eingeführten Entsorgungsfachbetriebsverordnung haben Unternehmen, die im Bereich des Einsammeln und Befördern von Kältemitteln tätig sind, die Möglichkeit, ihre Tätigkeiten mit Hilfe eines Gütesiegels zertifizieren zu lassen. Ziel dieser Maßnahme ist eine Erhöhung des Qualitätsniveaus der Betriebe. Gleichzeitig soll „Schwarzen Schafen“ in der Kältemittelentsorgung das Handwerk gelegt werden.

Zu folgenden Themen bietet der QSK Beratung und branchenspezifische Lösungen an:

- Nachweisführung bei der Kältemittelentsorgung,
- Richtige Führung des Betriebstagebuches,

Nachweisführung bei der Kältemittelentsorgung

Ein Kernpunkt bei der Umsetzung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes für die Kälte- und Klimabranche ist die richtige Nachweisführung bei der Kältemittel- und Ölentsorgung. Hierzu stellt der QSK die benötigten Übernahmescheine sowie einen Leitfaden für das richtige Ausfüllen der Formulare als auch für das richtige Nachweisverfahren zur Verfügung.

Weiterhin kann ein EDV-Programm zur lückenlosen Kältemittel- und Ölbilanz in Anspruch genommen werden. Auf Wunsch wird diese EDV-unterstützte Nachweisführung extern direkt beim Einkauf oder bei der Abgabe von Öl oder Kältemittel geführt und quartalsweise dem Betrieb zur Verfügung gestellt.

Um eine Rechtssicherheit bei der Kältemittel- und Ölentsorgung und speziell bei der Nachweisführung zu erlangen, bietet sich eine staatl. Anerkennung zum Entsorgungsfachbetrieb an. Hierdurch signalisiert der Betrieb nach Außen den richtigen Umgang bei der Entsorgung von Kältemitteln und Ölen.

Richtige Führung des Betriebstagebuches

Ein beispielhaftes Betriebstagebuch mit Arbeitsanweisungen, Einarbeitungsplänen, Personalplänen etc. wird anhand von Mustervorschlägen zur Verfügung gestellt.

Schulungen zur Sach- und Fachkunde

Neben den bekannten wiederkehrenden Schulungen Teil A bis E zur Erlangung des QSK-Siegels führt die IKET GmbH Institut für Kälte-, Klima-, und Energie-Technik einen dreitägigen Fachkundelehrgang nach § 9 (EfbV) in Essen durch. Dieser Lehrgang ist staatlich anerkannt und richtet sich an die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen. Das Programm des Seminars ist auf die Belange der Kälte- und Klimatechnik zugeschnitten und wird somit in dieser Form vorerst nur am oben genannten Termin stattfinden.

Zur Erlangung des Prädikats Entsorgungsfachbetrieb bildet der Besuch eines Fachkundelehrgangs nach § 9 EfbV die Basis zur weiteren Zertifizierung.

Die Teilnehmer müssen mit Leitungs- und Führungsaufgaben in ihren Betrieben beauftragt sein und eine abgeschlossene Berufsausbildung im Bereich Kälte- und Klimatechnik mit vierjähriger praktischer Tätigkeit nachweisen können.

Transport von Kältemitteln und Ölen

Für die abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten Einsammeln und Befördern von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen ist der Transport von Kältemitteln und Ölen ein Schlüsselthema. Bei Fragestellungen zur Einhaltung der Richtlinien und Verordnungen z. B. GGVS steht dem Kälte-Klima-Fachbetrieb bei Bedarf ein Sachverständiger beim QSK zur Verfügung.

Genehmigungspraxis von Füllanlagen

Aus Gründen des Arbeitsschutzes, aber auch, um die Entsorgungsarbeiten ordnungsgemäß durchführen zu können, ist es notwendig, eine genehmigte Füllanlage zu betreiben. Falls für eine Füllanlage keine Erlaubnis der zuständigen Behörde vorliegt, kann der QSK bei dem Genehmigungsverfahren für den Kälte-Klima-Fachbetrieb unterstützend tätig werden.

Prüfung des Versicherungsschutzes

Im Rahmen des Zertifizierungsverfahrens zum Entsorgungsfachbetrieb prüfen unabhängige Sachverständige den Versicherungsschutz auf der Basis einer betrieblichen Risikoabschätzung bezüglich der Umwelthaftpflichtversicherung und des Transportes von Kältemitteln und Ölen. Die Erfahrungen aus diesen Tätigkeiten fließen mit in die Beratung der QSK-Betriebe ein. Auch hier kann IKET im Bedarfsfall für den Kälte-Klima-Fachbetrieb beratend tätig werden.

Kältemittel- und Öllagerung

Bei den Betriebsprüfungen zur Aufrechterhaltung des QSK-Siegels werden automatisch die Lagerbedingungen von Kältemitteln und Öl überprüft.

Entsorgungsfachbetrieb

Der QSK bietet sämtliche Dienstleistungen, welche zur Zertifizierung zum staatlich anerkannten Entsorgungsfachbetrieb führen, an. Die Zertifizierung erfolgt dann von der staatlich anerkannten technischen Überwachungsorganisation IKET GmbH in Essen.

Somit gewährleistet der QSK eine organisatorische und institutionelle Trennung von Beratungs- und Zertifizierungsverfahren. Unabhängige sach- und fachkundige Sachverständige überprüfen die Unternehmen, ob sie den Anforderungen der Entsorgungsfachbetriebsverordnung entsprechen. Damit erhalten die zertifizierten Entsorgungsfachbetriebe die Gewähr für eine qualitätsbewusste Überprüfung. Für alle Unternehmen ist ein einheitliches Prüfraster garantiert. Die Zertifizierung durch die technische Überwachungsorganisation IKET GmbH ist eine unabhängige und neutrale Zertifizierung. Die ersten Mitgliedsunternehmen des QSK sind bereits erfolgreich zertifiziert; darunter auch namhafte Kälte-Klima-Fachbetriebe und Großunternehmen der Branche.

Kältefirmen als Entsorgungsfachbetriebe

Umweltschutz und sachkompetente Entsorgung spielen auch im Kältehandwerk eine immer größere Rolle. Die Kältefirmen führen Kälte-Klima-Elektro-

technik, Erkelenz, Hans-Peter Böker, Kälte-Klima-Wärmepumpen, Erkrath, sowie die Hagemann und Henrichsmann GmbH, Steinfurt, wurden als erste Firmen in Nordrhein-Westfalen als Entsorgungsfachbetriebe für Kältemaschinenöle und Kältemittel zertifiziert. Die Urkunden als Entsorgungsfachbetrieb wurden im Rahmen einer Abschlußbesprechung von der Technischen Überwachungsorganisation IKET Institut für Kälte-, Klima-, Energie-Technik GmbH, Essen, überreicht (siehe hierzu auch KK 8/2001, Seite 57). Diese Kälte-Klima- und Kälteanlagenbauer-Fachbetriebe dokumentieren mit dieser Zertifizierung einen Umweltschutzstandard und besondere Sachkompetenz beim Umgang mit Altanlagen und bei der Entsorgung von Kältemitteln und Kältemaschinenölen. Sie tragen somit in hohem Maße den aktuellen Anforderungen an Umweltschutz Rechnung.



Zertifikat zur Überwachung des Entsorgungsfachbetriebes durch IKET Institut für Kälte-, Klima-, Energie-Technik, Essen, staatlich anerkannte Technische Überwachungsorganisation

Die Zertifizierung zum Entsorgungsfachbetrieb ist eine freiwillige Maßnahme und erlaubt den Betrieben das privilegierte Nachweisverfahren entsprechend des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes. Die Kunden dieser Entsorgungsfachbetriebe können sich darauf verlassen, daß sie ihren Verpflichtungen einer geregelten Abfallentsorgung pflichtgemäß nachkommen. Dafür gibt es Brief und Siegel,

nämlich durch die Überwachungsorganisation IKET, die entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen als technische Überwachungsorganisation speziell für die Entsorgung von Kältemitteln und Kältemaschinenölen durch die zuständige Behörde anerkannt wurde.

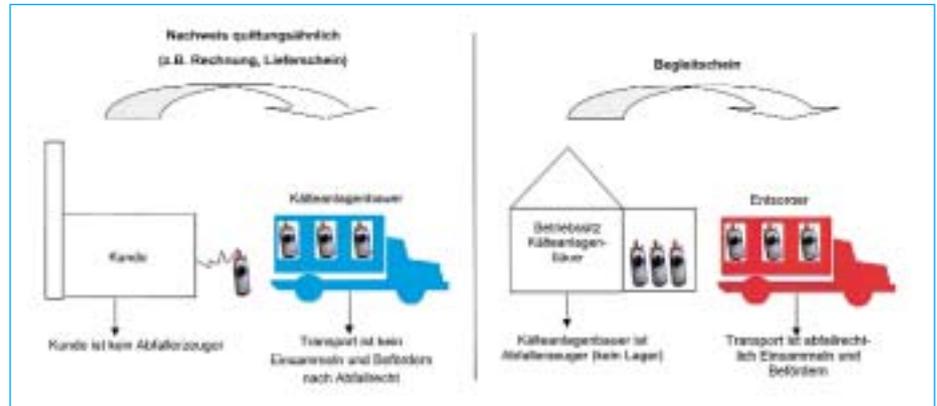
Allgemeines zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz

Das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz nach dem Stand 7. Oktober 1996 unterscheidet in der Nachweisverordnung überwachungsbedürftige Stoffe zur Verwertung, überwachungsbedürftige Stoffe zur Beseitigung, besonders überwachungsbedürftige Stoffe zur Verwertung und besonders überwachungsbedürftige Stoffe zur Beseitigung. Kältemittel (FCKW, als auch HFKW und FKW) sind besonders überwachungsbedürftige Stoffe. Hieraus leitet sich nach § 43 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz die gesetzliche Verpflichtung zur Nachweisführung her.

Die Stellung des Kälteanlagenbauers richtet sich nach dem § 3 „Begriffbestimmungen“ des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes „(5) Erzeuger von Abfällen im Sinne dieses Gesetzes ist jede natürliche oder juristische Person durch deren Tätigkeit Abfälle angefallen sind, oder jede Person die, Vorbehandlungen, Mischungen oder sonstige Behandlungen vorgenommen hat, die eine Veränderung der Natur oder der Zusammensetzung dieser Abfälle bewirken.“

Wer Erzeuger oder Einsammler und Beförderer ist, entscheidet über den zu führenden Aufwand bei der Nachweisführung gemäß Nachweisverordnung. Nach Absprache bzw. gemäß der Beauftragung des Kälteanlagenbauers vom Betreiber nimmt er folgende Stellung mit der im folgenden beschriebenen Konsequenz für die Nachweisführung ein:

- Der Kälteanlagenbauer ist Erzeuger im Sinne des § 3 KRW-/AbfG Abs. 5. Daraus folgt, daß die Art der Nachweisführung durch den späteren Abfallentsorger bestimmt wird. Für die Wahl des Nachweisführungsverfahrens ist hier die jährliche Abfallmenge des Ent-



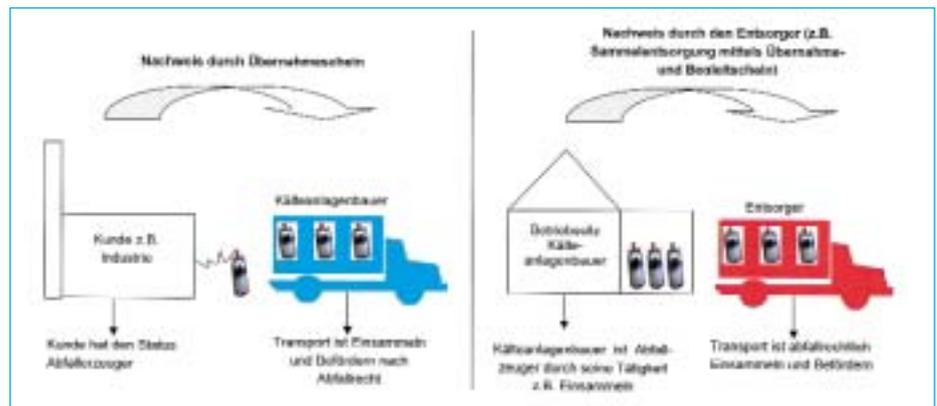
Der Kälteanlagenbauer hat hier den Status des Erzeugers im Sinne des § 3 KrW-/AbfG Abs. 5

sorgers maßgeblich. In jedem Fall füllt der Kälteanlagenbauer den Übernahmeschein des Abfallentsorgers in der linken Spalte (Erzeuger) aus.

- Der Betreiber der Kälteanlage ist Erzeuger, d. h., der Kälteanlagenbauer wird formal nur für einen Teil der Arbeiten beauftragt, wodurch der Erzeugerstatus beim Auftraggeber bleibt. Der Kälteanlagenbauer ist somit der Einsammler und Beförderer der besonders überwachungsbedürftigen Stoffe. Verbleibt der Kälteanlagenbauer nun unter 2000 kg im Jahr, so zeichnet er sich im Nachweisverfahren für das Ausfüllen des Übernahmescheins verantwortlich. Der Erzeuger taucht nun auf der linken Seite auf; der Einsammler und Beförderer ist der Kältean-

lagenbauer. Das Feld für den späteren Entsorger bleibt vorläufig frei.

Ob ein Anlagenbauer das Nachweisverfahren mit dem Übernahmeschein oder gemäß Entsorgungsnachweisverfahren durchzuführen hat, wird ausschließlich über die Mindermengenregelung bestimmt, d. h., liegt er über 2000 kg pro Jahr „Einsammeln und Befördern von besonders überwachungsbedürftigen Stoffen“, so hat er das „große“ Nachweisverfahren mittels Entsorgungsnachweises durchzuführen. Tritt er aber als Erzeuger des Abfalles auf, so ist dies keine abfallwirtschaftliche Tätigkeit. Sie wird somit auch nicht auf seine Jahressumme mit angerechnet. Eine Nachweisführung mittels Übernahmeschein ist aber obligatorisch.



Der Erzeugerstatus verbleibt hier beim Auftraggeber (Kunden), der Kälteanlagenbauer hat hierbei jetzt den Status des Einsammlers und Beförderers von Kältemittel und Öl nach § 3 KrW-/AbfG Abs. 5

Stoffe	Abfallechlüssel
Kältemischfraktionen	FAK-Nr. 13C201
FKW-Kältemittel	EAK-Nr. 14C401
FKW-Kältemille	EAK-Nr. 14C402
Putzlappen, Filter	LAK-Nr. 070609
NH ₃ -Lösungen	FAK-Nr. 06C203

Tabelle 1
Auszug aus dem Verzeichnis überwachungsbedürftiger Stoffe in der Kälte- und Klimatechnik

Nachweisführung

In der Verordnung zur Bestimmung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen (BestbÜAbfV) befindet sich in der Anlage 1 ein Verzeichnis der besonders überwachungsbedürftigen Abfälle. Hier befinden sich die in Tabelle 1 angeführten und mit ihrem jeweiligen Abfallschlüssel versehenen in der Kälte- und Klimatechnik vorkommenden Stoffe. Dadurch, daß diese Stoffe in der Verordnung zur Bestimmung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen aufgeführt sind, besteht die gesetzliche Pflicht zur Nachweisführung. In der Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnach-

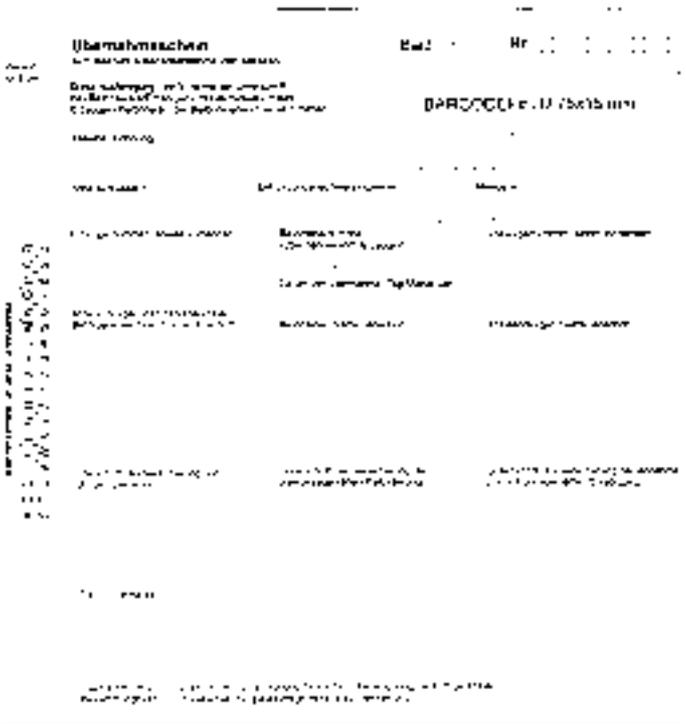
weise (Nachweisverordnung-NachwV) fallen die Kälte- und Klimafachbetriebe nach § 2 „Kreis der Nachweispflichtigen“ Abs. 2 aus den Nachweispflichten nach Abs. 1 heraus, da sie als Abfallerzeuger die Kleinstmengen (2000 kg pro Jahr) nicht überschreiten. Hieraus leitet sich die Pflicht zur Nachweisführung des Einsammlers und Beförderers nach § 24 der Nachweisverordnung her. § 24 regelt die Kleinstmengen und Anzeigenpflicht. Hier wird gefordert, bei der Übergabe von Kleinstmengen, also beim Abholen des Kältemittels oder Ölen vom Kunden als aber auch die Abgabe von Kältemitteln und Ölen an den späteren Entsorger, die Übernahmeschein nach § 18 Abs. 2

und § 19 auszufüllen. **Zusammenfassend: Bei jeder Übergabe/Übernahme von Kältemitteln, Ölen, Ammoniak, Ammoniaklösungen, Putzlappen, etc. ist ein Übernahmeschein* (siehe Bild) zu führen. Diese Übernahmescheine sind in einem Betriebstagebuch für Abfallentsorgung zu sammeln und mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren.**

Fällt ein Kälte-, Klima-Fachbetrieb nach § 2 Kreis der Nachweispflichtigen Absatz 2 heraus, in dem er die Kleinstmengen von 2000 kg besonders überwachungsbedürftiger Stoffe zur Beseitigung bzw. Verwertung überschreitet, ist er verpflichtet, gemäß Nachweisverordnung einen Entsorgungsnachweis zu führen. Hieraus leitet sich die Verantwortung des Betriebes ab, mit der Entsorgung von Kältemitteln und Ölen nur solche Firmen zu beauftragen, die den Anforderungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, speziell der Nachweisverordnung genügen.

Transportgenehmigung

Nach § 49 Abs. 1 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz „dürfen Abfälle zur Beseitigung gewerbsmäßig nur mit Genehmigung (Transportgenehmigung) der zuständigen Behörde eingesammelt oder befördert werden.“ Gemeint ist hier der gewerbsmäßige Transport, d. h. Ziel dieses Transportes der Abfälle ist es, Geld zu verdienen. Bei der Tätigkeit eines Kälte-Klima-Fachbetriebs handelt es sich bei der Beförderung der Abfälle um eine Beförderung im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen, solange die Transporttätigkeit auf eine geringfügige Menge (2000 kg pro Jahr, Grenze gemäß Nachweisverordnung) beschränkt ist. Auch ein Einsammeln und Befördern von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen zur Verwertung, die von den Herstellern/Vertreibern freiwillig zurückgenommen werden ist von der Transportgenehmigung befreit. **Zusammenfassend: Für den Transport von Kältemitteln und Ölen im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen ist keine Transportgenehmigung nötig.** □



Übernahmeschein zum Nachweis der Übernahme von Abfällen. Auszufüllen bei Kältemittelmengen über 2 t pro Jahr

* Anmerkung: Kältemittelmengen über 2 t pro Jahr